



Sitzungsvorlage 10/0012/2026

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreistag	öffentlich	22.05.2026	Entscheidung

Beratungspunkt:

Personalrechtliche Befugnisse; Übertragung auf den Landrat und den Kreisausschuss

Sachverhalt:

Kraft Gesetz obliegen ausschließlich dem Landrat personalrechtliche Befugnisse für Beamte des Landkreises bis zur Besoldungsgruppe A 8 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) und für Arbeitnehmer des Landkreises bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 38 Abs. 2 LKrO).

Dem Kreistag obliegt kraft Gesetz die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse für Beamte des Landkreises ab Besoldungsgruppe A 9 BayBesG und für Arbeitnehmer des Landkreises ab Entgeltgruppe 9 a des TVöD-VKA oder ab einem entsprechenden Entgelt (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

Bei Beamten umfassen die vorgenannten personalrechtlichen Befugnisse die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassungen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO). Im Bereich der Arbeitnehmer umfassen die personalrechtlichen Befugnisse die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Beschäftigung mittels Personalgestellung sowie Entlassung (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO).

Die personalrechtlichen Befugnisse des Kreistages können vollumfänglich auf den Kreisausschuss oder einen weiteren beschließenden Ausschuss übertragen werden (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 oder Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder einem entsprechenden Entgelt können die personalrechtlichen Befugnisse per Beschluss dem Landrat übertragen werden (Art. 38 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LKrO).

Im Interesse einer wirtschaftlichen, flexiblen und modernen Verwaltung erfolgte bereits in einem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1998 bis 2003 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) die Anregung, von vorgenannten Übertragungsmöglichkeiten der personalrechtlichen Befugnisse umfassender Gebrauch zu machen.

Die Aufteilung der personalrechtlichen Befugnisse des Kreistages auf den Kreisausschuss sowie den Landrat anhand der grundsätzlichen Bedeutung der betroffenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen innerhalb der Landkreisverwaltung ermöglicht eine möglichst flexible und wirtschaftliche Personalbewirtschaftung.

Die Verwaltung schlägt hierfür folgende Regelung vor:

- Dem Landrat werden die personalrechtlichen Befugnisse für Beamte des Landkreises der ersten, zweiten und dritten Qualifikationsebene bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG sowie für Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe E 12 TVöD-VKA oder bis zu einem entsprechenden Entgelt sowie für Arbeitnehmer nach dem TVFleischuntersuchung (amtliche Fachassistenten und Tierärzte) übertragen.
- Dem Kreisausschuss werden die weiteren personalrechtlichen Befugnisse, die nicht dem Landrat obliegen, übertragen.

Die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistages, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird (Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag überträgt seine personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO

- für Beamte des Landkreises der ersten, zweiten und dritten Qualifikationsebene bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG sowie für Beschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe E 12 TVöD-VKA oder bis zu einem entsprechenden Entgelt sowie für Arbeitnehmer nach dem TVFleischuntersuchung (amtliche Fachassistenten und Tierärzte) dem Landrat und
- die weiteren personalrechtlichen Befugnisse, die nicht dem Landrat obliegen, dem Kreisausschuss.